

25.11.07: Hinweis für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQ)

Durch die Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle gem. § 57 a Abs.6 Satz 8 WPO stellt sich für den Prüfer wegen drohender Unterbeschäftigung in diesem Prüffeld und zur Vermeidung dann überflüssiger Fortbildungsnachweise die wünschenswerte Frage, in den nächsten Jahren die Zulassung verfallen zu lassen und bei Bedarf eine neue zu erwerben. Schließlich kann die erste Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle mit nur 16 Stunden a 45 Minuten Fortbildung beantragt werden.

Hintergrund dieser Überlegung ist die Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der Zulassung gem. § 20 Abs.1 Satzung für Qualitätskontrolle, in drei Jahren mindestens 24 Stunden a 45 Minuten spezielle Fortbildung nachzuweisen. Da neben den ersparten Kosten für acht Stunden auch acht gefühlte lange Stunde mangels wirklicher Stundenausfüllender Fortbildungsnotwendigkeit vermieden werden könnten, wäre die Neubestellung mit sechzehn Stunden Fortbildung ein eleganter Weg, unsere limitierte Lebens(arbeits)zeit ökonomisch und auch geistreich einzusetzen, wäre da nicht die WPO in ihrer aktuellen Ausgestaltung.

Der Gesetzgeber und unsere die WPO begrüßende Landesvertretung gehen offensichtlich davon aus, dass ein bestellter und möglicherweise praktisch erfahrener PfQ mehr Schulung bedarf als ein Anfänger: § 57a Abs. 3 Nr.4 WPO i.V.m. § 20 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle lässt die sechzehnstündige Fortbildung nur bei der erstmaligen Zulassung zu, sprich, wer einmal zugelassen war, bedarf immer anschließend 24 Stunden Fortbildung, auch zur Neubestellung nach Ablauf der vorherigen Bestellung.